

202-059

DGUV Information 202-059



Erste Hilfe in Schulen

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Allgemeinbildende Schulen des Fachbereichs
Bildungseinrichtungen der DGUV in Abstimmung mit dem
Fachbereich Erste Hilfe der DGUV

Ausgabe: Juli 2022

Satz und Layout: Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis: Titelbild: © zinkevych – stock.adobe.com; Seite 1: © Sven
Bhren – stock.adobe.com; Seite 7: © Zerbor – [Fotolia](http://Fotolia.com); Seite 8
Rettungsring: © Oleksandr Moroz – stock.adobe.com; Seite 11:
© shootingankauf – stock.adobe.com; Seite 13: © S. Engels –
stock.adobe.com

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p202059

Erste Hilfe in Schulen

Änderungshinweise

- Die Überarbeitung umfasst redaktionelle Anpassungen sowie die Aktualisierung der Normen und des Bildmaterials.
 - In Kapitel 2.3 „Welches Erste-Hilfe-Material muss zur Verfügung gestellt werden?“ wurde ein Absatz zu Wanderungen und Exkursionen sowie die regelmäßige Prüfung auf Vollständigkeit eingefügt.
 - Das Kapitel 3.1 „Wer sollte als Ersthelferin bzw. Ersthelfer ausgebildet werden?“ wurde komplett überarbeitet. Neben der Forderung, dass Sportunterricht erteilende Lehrkräfte über eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und in der Lage sein müssen, jederzeit Erste Hilfe zu leisten, ist außerdem anzustreben, dass jede Lehrkraft in Erster Hilfe aus- bzw. fortgebildet ist.
 - In Kapitel 4.1 „Wie müssen Verletzte versorgt werden?“ ist die Übersicht zur Entscheidungsfindung zur sachgerechten Versorgung, Wahl der Arztpraxen bzw. den Transport überarbeitet worden.
 - In Kapitel 5 „Unfälle dokumentieren“ wurde der Bezug zum Verbandbuch gestrichen und ein Infokasten „Elektronische Unfallanzeige“ ergänzt.
 - Zusätzliche wurden die Infokästen „Schulsanitätsdienst“ und „Schulveranstaltung“ sowie eine Grafik für die wesentlichen Faktoren der Gefährdungsbeurteilung ergänzt. Darüber hinaus wurde der Anhang mit Bezug zur DIN 13 157 aktualisiert und um Erste-Hilfe-Material für Ausflüge sowie eine Checkliste Erste Hilfe erweitert.
-

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Was enthält diese Information?	5
2 Sachliche Voraussetzungen	6
2.1 Welche Meldeeinrichtungen sollten vorhanden sein?	6
2.2 Muss ein Erste-Hilfe-Raum vorhanden sein?	6
2.3 Welches Erste-Hilfe-Material muss zur Verfügung stehen?	7
2.4 Wie sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen zu kennzeichnen?	8
2.5 Wer trägt die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe?	8
3 Personelle Voraussetzungen	9
3.1 Wer sollte als Ersthelferin bzw. Ersthelfer ausgebildet werden?	9
3.2 Wer trägt die Kosten der Ausbildung?	11
4 Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls	12
4.1 Wie müssen Verletzte versorgt werden?	12
4.2 Wie sind Verletzte zu transportieren?	12
5 Unfälle dokumentieren	14
Anhang 1	16
Anhang 2	18
Anhang 3	20

1 Was enthält diese Information?

Nach § 21 Sozialgesetzbuch VII muss für Schülerinnen und Schüler in der Schule eine sachgerechte Erste Hilfe sichergestellt werden. Diese DGUV Information nennt die Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Außerdem werden Hinweise für Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls und dem Transport von Verletzten gegeben.



2 Sachliche Voraussetzungen

2.1 Welche Meldeeinrichtungen sollten vorhanden sein?

In den Schulen muss während schulischer Veranstaltungen jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können, z. B. durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle. Dieser Anschluss muss in zentraler Lage im Gebäude jederzeit erreichbar sein.

Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen muss zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Räumen für Technikunterricht, Fachräumen der einzelnen Berufsfelder in berufsbildenden Schulen) eine den Lehrkräften sowie sonstigen Beschäftigten jederzeit zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.

In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung müssen die Namen der Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer und der Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind, die Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen, der Durchgangsarztin bzw. des Durchgangsarztes, des Krankenhauses, der Rettungsleitstelle, der Giftzentralen und der Taxizentrale sichtbar ausgehängt werden.

2.2 Muss ein Erste-Hilfe-Raum vorhanden sein?

In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein (z. B. „Erste-Hilfe-Raum“), in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden. Dieser sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein.

Dieser Raum muss mindestens mit

- einem kleinen Verbandkasten
- nach DIN 13157:2021-11 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C“
- sowie einer Krankentrage nach DIN 13024-1:2016-09 „Krankentrage – Teil 1: Mit starren Holmen; Maße, Anforderungen, Prüfung“ oder DIN 13024-2:2016-09 „Krankentrage – Teil 2: Mit klappbaren Holmen; Maße, Anforderungen, Prüfung“
- oder einer Liege ausgerüstet sein.

Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser vorhanden sein.

2.3 Welches Erste-Hilfe-Material muss zur Verfügung stehen?

Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13 157 muss an einer zentralen und leicht zugänglichen Stelle im Schulgebäude (z. B. Erste-Hilfe-Raum, Schulsekretariat) bereitgehalten und je nach Verbrauch ergänzt werden (siehe DIN 13 157). Alle Verbandstoffe müssen entsprechend dem Medizinproduktegesetz ein CE-Zeichen tragen. Medikamente und Salben gehören nicht in Verbandkästen.

Weitere Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Werkräumen, Lehrküchen, Werkstätten) vorhanden sein. In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten zusätzlich Kältepackungen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) sowie Zahnrettungsboxen vorhanden sein.

Erste-Hilfe-Material muss bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitgenommen werden. Die Verbandkästen müssen regelmäßig auf Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls aufgefüllt werden. Hiermit ist eine Person zu beauftragen.



In Räumen oder Einrichtungen der Schule, in denen Schülerinnen und Schüler besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind (z. B. naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Werkstätten, Schwimmbädern), müssen zusätzlich zu den im vorhergehenden Abschnitt genannten Erste-Hilfe-Materialien entsprechende Rettungsgeräte (z. B. Notduschen, Rettungsringe) vorhanden sein.



2.4 Wie sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen zu kennzeichnen?

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungstransportmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung (Symbol: 003 Erste Hilfe) zu kennzeichnen.



2.5 Wer trägt die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe?

Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe hat der Schulsachkostenträger zu übernehmen. Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die im vorhergehenden Abschnitt genannten sachlichen Voraussetzungen durch den Schulsachkostenträger geschaffen und erhalten werden.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Wer sollte als Ersthelferin bzw. Ersthelfer¹ ausgebildet werden?

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe bei allen schulischen Veranstaltungen. Hierzu zählen zum Beispiel auch Ganztagsangebote, Klassenfahrten und Ausflüge. Sie muss dafür Sorge tragen, dass jederzeit eine ausreichende Anzahl an aktuell ausgebildeten Ersthelferinnen und Ersthelfern anwesend ist, diese ihre Tätigkeit für eine Erste-Hilfe-Leistung unterbrechen können und ihnen außerdem das erforderliche Material zur Verfügung steht. Hierbei sind nicht nur Unfälle, sondern auch akute Notfälle, die durch individuelle Veranlagungen bzw. Erkrankungen entstehen, zu berücksichtigen.

Sportunterricht erteilende Lehrkräfte müssen über eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und in der Lage sein, jederzeit Erste Hilfe zu leisten.



Schulsanitätsdienst

Ausgebildete Schülerinnen und Schüler können die Erste Hilfe in der Schule unterstützen. Viele zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unterstützen die Einrichtung von Schulsanitätsdiensten. Der Schulsanitätsdienst ersetzt jedoch keinesfalls die Gewährleistung der wirksamen Ersten Hilfe durch regelmäßig aus- und fortgebildete Lehrkräfte.

Es ist anzustreben, dass jede Lehrkraft in Erster Hilfe aus- bzw. fortgebildet ist. Entsprechend den Empfehlungen der DGUV sollte die Aus- und Fortbildung mit einem Umfang von jeweils neun Unterrichtseinheiten und in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren durchgeführt werden. Auskunft dazu gibt der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Zudem sind länderspezifische Regelungen zu berücksichtigen.

¹ Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer sind in Erste Hilfe ausgebildete Personen, die z. B. bei Schülerinnen und Schülern Erste Hilfe leisten.

Die Aus- und Fortbildung aller Lehrkräfte einer Schule in Erster Hilfe wird in vielen Fällen nicht umsetzbar sein. Um die Anzahl der notwendigen Ersthelferinnen und Ersthelfer ermitteln zu können, sollte eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Aus dem Zusammenspiel der in der Grafik dargestellten Faktoren ergeben sich die Anforderungen, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Weiterführende Hinweise finden sich in der Checkliste im Anhang 3.

Wesentliche Faktoren für die Gefährdungsbeurteilung



Tätigkeit / Veranstaltung:

z. B. Kanufahren, Werken, Wanderungen, Umgang mit Gegenständen, Werkzeugen, Tieren



Ort der Tätigkeit / Veranstaltung:

z. B. Schulhof, Sportstätte, Freizeit-, Kultureinrichtung, Natur, im Straßenverkehr, unbekannter Ort, zu erwartende Menschenansammlungen



Teilnehmende Personen:

z. B. Jahrgangsstufe (Alter bzw. Einsichtsfähigkeit), Anzahl, Individuelle Dispositionen (chronische Krankheiten, Allergien, körperliche und/oder psychische Beeinträchtigungen), gruppenspezifische Prozesse, Leistungsvermögen



Betreuende Personen:

z. B. Qualifikation (auch in Erster Hilfe), Orts- und fachkenntnis, Betreuungsschlüssel, Vertrautheit mit der Gruppe, Erfahrungen, Zumutbarkeit

Es sollten jedoch nicht nur Lehrkräfte, sondern auch alle anderen tätigen Personen in Erster Hilfe aus- bzw. fortgebildet werden.



Schulveranstaltungen

Im Genehmigungsformular für Schulveranstaltungen sollte das Thema Erste Hilfe (z. B. Material, personelle Voraussetzungen) aufgeführt sein. So können sich bereits die beantragenden Personen vorbereiten und die Schulleitungen haben bei der Genehmigung die Frage im Blick!

3.2 Wer trägt die Kosten der Ausbildung?

Die Ausbildung ist für die Ersthelferin bzw. den Ersthelfer kostenfrei. Die Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe erfolgt in Absprache zwischen dem zuständigen Unfallversicherungsträger und dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.



4 Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

4.1 Wie müssen Verletzte versorgt werden?

Bei einem Unfall muss jeder Hilfe leisten. Die Erste-Hilfe-Maßnahmen richten sich nach der Art und Schwere der Verletzung. Reichen Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Versorgung von Verletzten nicht aus, müssen die Verletzten in ärztliche Behandlung gebracht werden.

Eine schnelle, sachgerechte Versorgung kann sichergestellt werden, wenn bereits vor Ort über die Wahl der Arztpraxen bzw. den Transport in ein Krankenhaus entschieden wird. Diese Entscheidung ist jeweils abhängig von Art und Schwere der Verletzung.

Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfestellung geben:

- Bei geringfügig erscheinenden Verletzungen, bei denen kein Arztbesuch notwendig ist, ist die Erstversorgung vor Ort ausreichend. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.
- Personen mit leichten Verletzungen, die ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sind der nächsten erreichbaren Arztpraxis zuzustellen bzw. einer ärztlichen Versorgung zuzuführen.

- Bei schwereren Verletzungen sind Verletzte einer Durchgangsärztin bzw. einem Durchgangsarzt (fachlich besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die von den Unfallversicherungsträgern zugelassen sind) vorzustellen. Die nächstgelegene D-Arzt-Praxis finden Sie unter www.dguv.de (Webcode: d2236). Auskünfte erteilt auch der zuständige Unfallversicherungsträger.
- Ist bei schweren Verletzungen der Rettungsdienst vor Ort, trifft dieser alle weiteren Entscheidungen.
- Liegt offensichtlich eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung vor, sind Verletzte der nächsterreichbaren Arztpraxis des entsprechenden Fachgebietes zuzuführen.

4.2 Wie sind Verletzte zu transportieren?

Ein schneller und fachgerechter Transport der bzw. des Verletzten zur Arztpraxis bzw. in das Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Bei der Auswahl des Transportmittels sind die Art und Schwere der Verletzung und die örtlichen Verhältnisse zu beachten.

So kann bei leichten Verletzungen eine Schülerin oder ein Schüler zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi zur behandelnden Arztpraxis gebracht werden (Kosten für den Transport trägt der Unfallversicherungsträger). Bei der Nutzung von Privatwagen sind die dienstrechtlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Im Rahmen der Aufsichtspflicht muss je nach Alter, Einsichtsfähigkeit und Zustand der bzw. des Verletzten und je nach Art der Verletzung entschieden werden, ob die bzw. der Verletzte durch eine weitere Person begleitet werden muss. Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport bzw. sachkundige Betreuung während des Transportes erfordern, sollte dieser durch den Rettungsdienst erfolgen.

Bestehen nach Unfällen Zweifel an der Transportfähigkeit der bzw. des Verletzten, sollte grundsätzlich eine Ärztin bzw. ein Arzt über die Art des Transportes entscheiden.



Leben retten – keine Rettungskräfte blockieren

In vielen Fällen ist der Transport mit dem Taxi ausreichend. Viele Unfallversicherungsträger bieten ein Taxi-(Schein-)Verfahren an, mit dem der Transport verunfallter Schülerinnen, Schüler und Begleitpersonen bargeldlos abgerechnet werden kann. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.



5 Unfälle dokumentieren

Unfälle müssen dokumentiert werden. Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist binnen drei Tagen eine Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu senden. (Die länderspezifischen Regelungen sind zu beachten. Die Anzeige ist auf dem beim Unfallversicherungsträger erhältlichen Vordruck zu dokumentieren und diesem vorzulegen).

Schwere Unfälle sind unverzüglich dem Unfallversicherungsträger zu melden!

Alle anderen Unfälle müssen vermerkt werden, beispielsweise im Meldeblock (DGUV Information 204-021) oder in einer PC-Datei, damit bei Spätfolgen eines nicht durch Unfallanzeige angezeigten Unfalls der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Außerdem wird hierdurch dokumentiert, dass die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte ihrer Verpflichtung zu Erster Hilfe nachgekommen sind.

! **Elektronische Unfallanzeige**

Mit der elektronischen Unfallanzeige können Verwaltungsabläufe reduziert und eine schnelle Unterstützung der verunfallten Person sichergestellt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.



Diese Aufzeichnungen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Zeit
- Ort (Gebäudeteil)
- Hergang des Unfalls
- Unfallfolgen
- Zeitpunkt und Art der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Namen der/des Verletzten
- Namen der Zeugen
- Namen der Personen, die Erste Hilfe leisteten

Für diese Aufzeichnungen wird vom Unfallversicherungsträger ein Meldeblock unter der Bestellnummer DGUV Information 204-021 sowie ein Dokumentationsbogen für Erste Hilfe Leistungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Dokumentationsbogen ist auf der Internetseite des DGUV Fachbereichs Erste Hilfe abrufbar www.dguv.de/medien/fb-ersthilfe/de/pdf/dokumentation.pdf.

Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in den Meldeblock. Aus Datenschutzgründen sind die Aufzeichnungen vertraulich zu behandeln und die Dokumente vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

Anhang 1

Inhalt des kleinen Verbandkastens (DIN 13 157, Typ C)

Anzahl	Benennung	Bestand
1	Heftpflaster	
12	Wundschnellverband, 10 cm × 6 cm	
6	Fingerkuppenverband, 5 cm × 4 cm	
6	Fingerverband, 2 cm × 12 cm	
6	Pflasterstrips, 1,9 cm × 7,2 cm	
12	Pflasterstrips, 2,5 cm × 7,2 cm	
1	Verbandpäckchen, 300 cm × 6 cm	
3	Verbandpäckchen, 400 cm × 8 cm	
1	Verbandpäckchen, 400 cm × 10 cm	
1	Verbandtuch	
6	Kompresse	
2	Augenkompresse	
1	Kälte-Sofortkompresse	
1	Rettungsdecke, mind. 210 cm × 160 cm	
2	Fixierbinde, 400 cm × 6 cm	
2	Fixierbinde, 400 cm × 8 cm	
2	Dreiecktuch	
1	Schere	
2	Folienbeutel	
5	Vliesstoff-Tuch	
4	Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut	

Anzahl	Benennung	Bestand
4	Medizinische Einmalhandschuhe	
1	Erste-Hilfe-Broschüre	
2	Gesichtsmasken	
1	Inhaltsverzeichnis	

Anhang 2

Erste-Hilfe-Material für Ausflüge

Bei Ausflügen ist es wichtig, dass geeignetes Verbandmaterial entsprechend der Situation und den spezifischen Gefahren sowie in angemessenen Mengen vorhanden ist. Es empfiehlt sich, mindestens folgendes Erste-Hilfe Material mitzunehmen:

Empfohlene Mindestausstattung

Anzahl	Bezeichnung	Bestand
1	Heftpflaster	
6	Wundschnellverband	
3	Fingerkuppenverband	
3	Pflasterstrips, 1,9 cm × 7,2 cm	
6	Pflasterstrips, 2,5 cm × 7,2 cm	
1	Verbandpäckchen, 300 cm × 6 cm	
1	Verbandpäckchen, 400 cm × 8 cm	
3	Kompresse	
1	Kälte-Sofortkompresse	
1	Rettungsdecke	
2	Fixierbinde, 400 cm × 6 cm	
2	Dreiecktuch	
1	Schere	
1	Folienbeutel	
5	Vliesstoff-Tuch	
2	Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut	

Anzahl	Bezeichnung	Bestand
1	Medizinische Einmalhandschuhe	
1	Erste-Hilfe-Broschüre	
2	Gesichtsmasken	
1	Inhaltsverzeichnis	

Ergänzendes Erste-Hilfe-Material kann beigefügt werden, z. B. Blasenpflaster, Splitterpinzetten, Zeckenkarte bzw. -zange, Trillerpfeife.

Anhang 3

Checkliste Erste Hilfe

Nr.	Inhalt	Rechtsgrundlagen / Informationen	Handlungsbedarf Ja / Nein	
Sachliche Voraussetzungen				
1.	Hat der Schulträger die erforderlichen Einrichtungen für eine wirksame Erste Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt?	§ 25 u. 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“; § 28 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“; DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“		
Meldeeinrichtungen				
2.	Sind Meldeeinrichtungen vorhanden und während der Betriebszeit zugänglich?	§ 25 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“		
3.	Sind folgende Notrufnummern an der Meldeeinrichtung vorhanden? Sind folgende Notrufnummern an der Meldeeinrichtung vorhanden? <ul style="list-style-type: none"> • nächster Arzt • Durchgangsarzt • Krankenhaus • Rettungsleitstelle • Giftzentrale • Taxizentrale 	§ 24 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“		
4.	Sind die Namen der Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer und die Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind, unmittelbar in der Nähe der Meldeeinrichtung verfügbar?	§ 24 (5) DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“		

Nr.	Inhalt	Rechtsgrundlagen / Informationen	Handlungs- bedarf Ja / Nein	
5.	Werden die Funktionsfähigkeit des Meldeanschlusses und die Verfügbarkeit der Information regelmäßig geprüft?	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ASR A4.3		
Erste-Hilfe-Raum				
6.	Ist mindestens ein gut erreichbarer Raum in zentraler Lage des Gebäudekomplexes zur Erstversorgung von Verletzten vorhanden (Erste-Hilfe-Raum, Krankenzimmer)?	§ 25 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“; § 28 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“; DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“; Technische Regeln für Arbeitsstätten „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ASR A4.3		
7.	Sind folgende Ausstattungsgegenstände vorhanden? <ul style="list-style-type: none"> • Erste-Hilfe-Material Verbandkasten C nach DIN 13157 • Krankentrage nach DIN 13024-1 • geeignete Liegemöglichkeit • ein Wasseranschluss mit fließend kaltem und warmem Wasser 	§ 25 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“; § 28 DGUV Vorschrift 81 „Schulen“; DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“; Technische Regeln für Arbeitsstätten „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ASR A4.3		

Nr.	Inhalt	Rechtsgrundlagen / Informationen	Handlungs- bedarf Ja / Nein	
Verbandmaterial und Rettungsgeräte				
8.	Steht ausreichend Verband- material zur Verfügung? Verfügt die Schule über <ul style="list-style-type: none"> • mind. 1 Verbandkasten nach DIN 13157 (ab 50 Beschäf- tigte mind. 1 Verbandkasten E nach DIN 13169:2021-11 „Erste-Hilfe-Material - Verband- kasten E“) • Verbandmaterial für Aktivitäten außerhalb der Schule • Empfehlenswert sind • Zahnrettungsbox • zusätzliche Kältekompressen 	Technische Regeln für Arbeits- stätten „Erste-Hilfe-Räume, Mit- tel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ASR A4.3		
8.	Wichtig: Verbandkästen, Erste- Hilfe-Taschen, -rucksäcke, -koffer sind regelmäßig auf Vollständig- keit und Haltbarkeit zu prüfen.			
9.	Sind Bereiche mit besonderen Gefährdungen (z. B. Sporthal- le, Werkraum, Lehrküche) aus- reichend mit Erste-Hilfe-Material ausgestattet?	DGUV-Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“; „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (RiSU) der Kultus- ministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung		

Nr.	Inhalt	Rechtsgrundlagen / Informationen	Handlungs- bedarf Ja / Nein	
10.	Stehen für Räume oder Einrichtungen der Schule mit besonderen Gefährdungen (z. B. naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkstätten, Schwimmbäder) entsprechende Rettungsgeräte wie Notduschen, Rettungsringe etc. zur Verfügung?	„Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (RiSU) der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung		
11.	Sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe Materialien, Rettungsgeräten und -transportmitteln erkennbar mit dem weißen Kreuz auf grünem Grund, gekennzeichnet? (Symbol: 003 Erste Hilfe)	Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 u. „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ ASR A4.3		
12.	Ist sichergestellt, dass festgestellte Mängel zur Ersten-Hilfe, zum Brandschutz und zur Evakuierung durch alle an der Schule Tätigen unverzüglich der Schulleitung gemeldet und vom Sachkostenträger beseitigt werden?	§ 16 (1) ArbSchG		

Nr.	Inhalt	Rechtsgrundlagen / Informationen	Handlungs- bedarf Ja / Nein	
Personelle Voraussetzungen				
Gefährdungsbeurteilung				
13.	Bezieht die Gefährdungsbeurteilung das Thema Erste Hilfe (sachliche und personelle Ausstattung) mit ein?	§ 5 ArbSchG		
14.	Wird bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Sportfest) oder neuartigen schulischen Angeboten (z. B. Imkern im Rahmen des Ganztags) eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die die sachliche Ausstattung und eine ausreichende Anzahl an Ersthelfenden berücksichtigt?			
15.	Wird vor der Genehmigung einer Veranstaltung außerhalb der Schule bzw. des Schulgeländes eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und sichergestellt, dass eine entsprechende sachliche Ausstattung und eine ausreichende Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern vorhanden ist?			

Nr.	Inhalt	Rechtsgrundlagen / Informationen	Handlungs- bedarf Ja / Nein	
16.	Findet eine regelmäßige Unterweisung der Lehrkräfte und des sonstigen Personals zur Organisation der Ersten Hilfe statt? Mögliche Unterweisungsthemen können sein: <ul style="list-style-type: none"> • Schulische Bereiche mit besonderen Gefährdungen (z. B. Sport, naturwissenschaftlicher Unterricht) • Transportmöglichkeiten und Begleitung von Verletzten • Information der Erziehungsberechtigten im Falle eines Unfalls • Sicherstellung der Aufsicht im Falle eines Unfalls • Dokumentationspflichten und Aufbewahrung von Unterlagen 	§ 12 ArbSchG		
17.	Werden Neuerungen und Änderungen in der Organisation der Ersten Hilfe allen Tätigen bekanntgemacht?			
Schulung des Personals in Erster Hilfe				
18.	Sind möglichst alle Lehrkräfte in Erster Hilfe geschult?	DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“		

Nr.	Inhalt	Rechtsgrundlagen / Informationen	Handlungsbedarf Ja / Nein	
19.	Werden die Schulungen alle zwei Jahre wiederholt? (länderspezifische Regelungen sind zu berücksichtigen)	DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“		
20.	Verfügen sonstige in Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen, ebenfalls über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse?	§ 10 (2) ArbSchG; DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“		
21.	Ist ein Beauftragter für die Erste Hilfe bestellt, der die regelmäßige und rechtzeitige Schulung der Ersthelfenden und die Ausstattung und Materialien prüft?			
Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls				
22.	Ist für eine schnelle, sachgerechte Versorgung gesorgt und wurden alle Beteiligten entsprechend eingewiesen und unterwiesen?			
23.	Ist Folgendes sichergestellt: <ul style="list-style-type: none"> • Die Lehrkraft kann schnell Unterstützung anfordern. • Begleitung der verletzten Person und die Beaufsichtigung anderer Schülerinnen und Schüler ist sichergestellt • Notfalltelefonnummern der Erziehungsberechtigten sind vorhanden und zugänglich 			

Nr.	Inhalt	Rechtsgrundlagen / Informationen	Handlungs- bedarf Ja / Nein	
24.	Existiert an der Schule ein Notfallplan für Krisensituationen mit psychischer Extremlastung?	§ 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“; länderspezifische Regelungen und Informationen		
Unfälle dokumentieren				
25.	Werden alle Unfälle, die zunächst keine Unfallanzeige erfordern, dokumentiert?	§ 26 (6) DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“		
26.	Sind die Meldeblöcke einsatzbereit, das Dokumentationsverfahren geregelt und die Aufbewahrung für fünf Jahre sichergestellt?			
27.	Ist sichergestellt, dass bei Unfällen, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, die Unfallanzeige binnen drei Arbeitstagen nach Kenntnis an den zuständigen Unfallversicherungsträger versandt wird?	§ 193 (1) SGB VII		
28.	Werden die Unfallmeldungen, Beinaheunfälle und Unfalldokumentationen ausgewertet und entsprechende Präventionsmaßnahmen abgeleitet?	§ 5 ArbSchG		

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de